



**Satzung der Gemeinde Neuried
über die Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung)**

vom 24.06.2025

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 09 Dezember 2024 (GVBl S. 573) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Neuried erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Satzung der Gemeinde Neuried über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)) Benutzungsgebühren (Gebührensätze, § 4) nach dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird pro Kind eine monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Lehrmaterial (Spielgeld) in Höhe von 7,50 € erhoben.
- (3) Für die Kindertageseinrichtungen erfolgt die Verpflegung durch einen externen Dienstleister. Die Abrechnung erfolgt zwischen Gebührenschuldner und externem Dienstleister.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Fremdsprachenunterrichts in den Kindergärten wird eine Gebühr in Höhe von 15 € pro Monat erhoben (§ 3 Abs. 4).
- (5) Eine Getränkegebühr (Getränkegeld) wird nicht erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand, Fälligkeit**

- (1) Bei den Benutzungsgebühren (§ 4) sowie beim Spielgeld (§ 1 Abs. 2) entsteht die Gebührenschuld erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im



Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei der Festsetzung der Beträge wurden bereits die Schließungszeiten berücksichtigt.

- (2) Bei den Gebühren für den Fremdsprachenunterricht (§ 1 Abs. 4) entsteht die Gebührenschuld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Fremdsprachenunterricht, im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (3) Die Benutzungsgebühren, das Spielgeld, die Essensgebühren und die Gebühren für den Fremdsprachenunterricht werden am 15. des laufenden Benutzungsmonats fällig.
- (4) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während des Monats ist für diesen Monat die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die aus Gründen der Eingewöhnung in der Kinderkrippe erst zur Mitte des Monats aufgenommen werden; in diesen Fällen ist eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 93 € zu entrichten.
- (5) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen Ferien, Brückentagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (Streik, etc.) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Ebenso wenig berechtigen mit dem Träger oder dem pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen in der Einrichtung sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten des Kindes zu einem Gebührenerlass oder einer Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt und wird jährlich dem Gemeinderat zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt. In der Gebührentabelle können auch Benutzungsgebühren für mehrere Jahre festgesetzt werden. Grundsätzlich ist die Regelgebühr (Stufe 5) zu entrichten, außer die Tatbestände des § 5 sind erfüllt. Die in der Anlage benannte Gebühr ist monatlich zu entrichten.
- (2) Änderungen der Buchungskategorien können, sofern keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, nur einmal innerhalb des Betreuungsjahres jeweils zum, 1. Januar, 1. April oder 1. September schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen beantragt werden. In besonderen Härtefällen kann im Einzelfall anderweitig entschieden werden.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Die Benutzungsgebühr des Kindergartens reduziert sich um den jeweiligen Zuschuss des Freistaates Bayern. Derzeit beträgt der Elternbeitragszuschuss 100 € pro Kind und Monat und wird für die gesamte Kindergartenzeit gezahlt. Er gilt ab dem 01. September des Kalenderjahres in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gewährt. Soweit die Benutzungsgebühr den Elternbeitragszuschuss unterschreitet, erfolgt keine Auszahlung des übersteigenden Betrages.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf Antrag, frühestens ab dem Monat der Antragstellung, jeweils für die Dauer eines Betreuungsjahres bei einem Haushaltseinkommen (§ 6) von unter 100.000 € entsprechend der Anlage ermäßigt. Die Gewährung dieser Ermäßigung



erfolgt nur, wenn die Besuchsgebühr nicht ganz oder teilweise von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden kann.

§ 6 Haushaltseinkommen

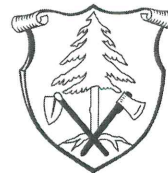
- (1) Für alle Einrichtungen gilt: Für die Berechnung des Brutto-Jahreseinkommens werden die positiven Einkünfte beider Personensorgeberechtigten (§ 2) zusammengerechnet. Bei geschiedenen oder getrenntlebenden Elternpaaren ist das Brutto-Jahreseinkommen einschließlich aller Unterhaltsleistungen des Elternteils ausschlaggebend, bei dem das Kind vorwiegend lebt. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend. Bei einer paritätischen Betreuung im Wechselmodell ist der Mittelwert des Bruttojahreseinkommens beider Elternteile ausschlaggebend. Als Einkünfte zählen auch Kindergeld, Elterngeld und Landeserziehungsgeld.
- (2) Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung des Brutto-Jahreseinkommens ist das vorletzte Kalenderjahr, das vor dem Beginn des Betreuungsjahres liegt, für das die Benutzungsgebühren festzusetzen sind.
- (3) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, einen aktuellen Einkommensnachweis der Personensorgeberechtigten anzufordern, sofern eine Einstufung unter 100.000 € (Stufe 5) vorliegt oder diese erfolgen soll. Sollten keine Einkommensnachweise vorgelegt werden, erfolgt eine Einstufung in die höchste Gehaltskategorie. Für den ersten Monat, in dem ein Kind die Krippe besucht, wird unabhängig von dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner und der Buchungszeit eine Gebühr von 186 € erhoben (Eingewöhnung).
- (4) Bei einer wesentlichen Reduzierung des aktuellen addierten Einkommens der Gebührenschuldner zum Haushaltseinkommen im Sinne des Abs. 1 kann im Einzelfall auf Antrag entschieden werden, dass das aktuelle addierte Einkommen als Haushaltseinkommen berücksichtigt wird. Für das addierte Einkommen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Ferienbetreuung

Erhöhte Buchungszeiten im Kinderhort während der Ferien sind in begründeten Einzelfällen möglich. Diese sind rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsjahres bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu beantragen. Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird die Abrechnung der zusätzlichen Buchungszeiten mit der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neuried, so ist nur für eines dieser Kinder die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Für das zweite Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Benutzungsgebühr um 25 € pro Monat. Für



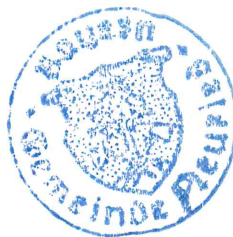
das dritte und jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Benutzungsgebühr um 30 € pro Monat. Eine Geschwisterermäßigung ist nur möglich, solange die Geschwisterkinder mit Hauptwohnsitz in Neuried gemeldet sind.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Neuried, den 25.06 2025

Harald Zipfel
1. Bürgermeister



Anlage zu § 4 der Satzung der Gemeinde Neuried über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung)

Gebührentabelle 01.09.2026 bis 31.08.2027

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs (täglich durchschnittliche Nutzungszeit = Wochendurchschnitt) in der Kindertageseinrichtung

Folgende Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat erhoben (§ 4 Abs. 1 Satz 4):

1. Für die Benutzung der Kinderkrippe:

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden						
		3 bis 4 Std.	ab 4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	ab 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
1	bis 30.000 €	113 €	126 €	138 €	149 €	161 €	173 €	185 €
2	30.001-50.000 €	189 €	210 €	242 €	275 €	307 €	339 €	371 €
3	50.001-75.000 €	266 €	295 €	347 €	401 €	451 €	503 €	555 €
4	75.001-100.000 €	342 €	380 €	451 €	523 €	596 €	668 €	742 €
5	höher 100.000 €	416 €	462 €	555 €	649 €	742 €	834 €	927 €

2. Für die Benutzung des Kindergartens:

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden						
		3 bis 4 Std.	ab 4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	ab 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
1	bis 30.000 €	99 €	110 €	125 €	137 €	151 €	166 €	182 €
2	30.001-50.000 €	110 €	122 €	141 €	158 €	176 €	195 €	215 €
3	50.001-75.000 €	121 €	134 €	157 €	179 €	202 €	224 €	249 €
4	75.001-100.000 €	131 €	145 €	172 €	199 €	227 €	253 €	279 €
5	höher 100.000 €	141 €	157 €	188 €	219 €	250 €	281 €	313 €

3. Für die Benutzung des Kinderhorts:

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		bis 4 Std.	ab 4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	über 8 Std.
1	bis 30.000 €	81 €	90 €	101 €	109 €	121 €	133 €
2	30.001-50.000 €	116 €	129 €	141 €	156 €	171 €	188 €
3	50.001-75.000 €	151 €	166 €	182 €	200 €	220 €	243 €
4	75.001-100.000 €	184 €	204 €	224 €	246 €	271 €	298 €
5	höher 100.000 €	219 €	242 €	267 €	293 €	321 €	354 €

Bei einer Änderung der Buchungskategorie innerhalb eines Kindergartenjahres ist die

1. Änderung gebührenfrei.

Ab der 2. Änderung wird jeweils eine Verwaltungsgebühr von 50.- € erhoben.